



## INHALTSVERZEICHNIS

### NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift  
der Stadtverordnetenversammlung  
vom 26.08.2021 \_\_\_\_\_ Seite 1

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Stadt  
Hohen Neuendorf \_\_\_\_\_ Seite 7

1. Änderung der Richtlinie für den Abschluss  
von Erbbaurechtsverträgen bei kommunalen  
Grundstücken für Wohnungs- und  
Gewerbebezwecke \_\_\_\_\_ Seite 8

1. Änderung der Geschäftsordnung der  
Stadtverordnetenversammlung der Stadt  
Hohen Neuendorf \_\_\_\_\_ Seite 8

Bekanntmachung des Wasser- und  
Bodenverbandes „Schnelle Havel“ –  
planmäßigen Unterhaltungsarbeiten  
an den Gewässern II. Ordnung \_\_\_\_\_ Seite 12

TERMINE \_\_\_\_\_ Seite 11

NOTRUFNUMMERN \_\_\_\_\_ Seite 11

IMPRESSUM \_\_\_\_\_ Seite 7

## NIEDERSCHRIFTEN

### Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf

**Datum:** 26.08.2021  
**Beginn:** 18:30 Uhr  
**Ende:** 21:46 Uhr  
**Sitzungsraum:** Rathausaal,  
16540 Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Straße 2

**Genehmigt und wie folgt unterschrieben:**

**Vorsitzender:** Dr. Raimund Weiland  
**Schriftführerin:** Ramona Lopitz

### Anwesende Mitglieder

**Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**  
Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

**1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV**  
Herr Mittelstädt, Holger **SPD/Partei Mensch  
Umwelt Tierschutz**

**2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV**  
Frau Reichel, Franziska **Bündnis 90/Die Grünen**

**Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**  
Herr Alexy, Jan **CDU**

Herr Andrie, Josef **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**

Frau Brunke, Cathrin **CDU**

Frau Budiner, Lydia **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Dieck, Marcel **CDU**

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **FDP**

Frau Florczyk, Nicole **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Fussan, Sabine **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Frau Gossmann-Reetz, Inka **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**

Herr Güther, Harald **Stadtverein**

Frau Hamann, Kerstin **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Hartung, Klaus-Dieter **DIE LINKE.**

Herr Heider, Michael **CDU**

Herr Hoffmann, Tristan **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Hübner, Florian **CDU**

Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Kay, Thomas **AfD**

Frau Lindner, Jutta **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**

Herr Münch, Mathias **FDP**

Herr Reichert, Michael **CDU**

Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**

Herr Schön, Hardmut **fraktionslos**

Herr Tschau, Horst **AfD**

Frau Wiezorek, Anne **DIE LINKE.**

Frau van Ginneken, Jacqueline **AfD**

Herr von Gizycki, Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

### Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Oleck, Hans Michael **Fachbereichsleiter Bauen**

Herr Tönnies, Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Herr Wolf, Lothar **Werkleiter EB Abwasser**

### Fehlende Mitglieder

**Bürgermeister**  
Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister  
entschuldigt**

### Tagesordnung:

### ÖFFENTLICHER TEIL

**Nr. Tagesordnungspunkt** **Vorlage**

**1** Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

**2** Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

**3** Feststellung der Tagesordnung

**4** Einwohnerfragestunde

**5** Änderung in der Besetzung der Ausschüsse

**6** Beschluss über die Umsetzungsempfehlung im Interessenbekundungsverfahren „Bebauung Wildbergplatz“ **B 041/2021**

**7** 1. Änderung der Richtlinie für den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bei kommunalen Grundstücken für Wohnungs- und Gewerbebezwecke **B 021/2021**

**8** Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Stadt Hohen Neuendorf **B 039/2021**

**9** 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf (GeschO) **B 040/2021**

**10** Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Parkplätze in der Lindenstraße /Alt Borgsdorf **A 017/2021**



- 11 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD/Mensch Umwelt Tier-schutz – Ausstattung von Klassenräumen mit Lüftungsanlagen voranbringen **A 027/2021**
- 12 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Wald in Borgsdorf attraktiv und sauber halten **A 029/2021**
- 13 Antrag der Fraktion Stadtverein – Neubau eines Freibades – Sport und Erholung für alle Einwohnerinnen und Einwohner **A 030/2021**
- 14 Bearbeitungsstände der beschlossenen Anträge
- 15 Informationen zu den über- und außerplanmässigen Aufwendungen/Auszahlungen im 2. Quartal 2021
- 16 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 17 Bericht des Bürgermeisters

#### NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- | Nr. Tagesordnungspunkt   | Vorlage           |
|--|-------------------|
| 18 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung |                   |
| 19 Ausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)                                 | <b>B 037/2021</b> |
| 20 Jahresabschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2021 bis 2025 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf     | <b>B 038/2021</b> |
| 21 Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Strom – Jährliche Unterrichtung zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft           | <b>I 003/2021</b> |
| 22 Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas – Jährliche Unterrichtung zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft             | <b>I 004/2021</b> |
| 23 Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung                               |                   |
| 24 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich  |                   |
| 25 Schließung der Sitzung  |                   |

#### Sitzungsergebnis:

#### ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Herr Dr. Weiland eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 27 der 33 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Ferner weist er darauf hin, dass Teile der heutigen Sitzung per Livestream in das Internet übertragen sowie aufgezeichnet werden und ab

morgen als Video auf der Homepage der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf abrufbar sind. Hierzu verliest er eine Erklärung zum Datenschutz und macht auf die bestehende Maskenpflicht im öffentlichen Raum aufmerksam. Demnach sei ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern man seinen festen Platz verlasse.

Bezüglich der Einwohnerfragestunde bittet er die Fragestellenden, zu signalisieren, ob ihr Name vollständig im Protokoll der Sitzung genannt werden darf. Liege dieses Einverständnis nicht vor, erfolge eine entsprechende Abkürzung.

Er verweist auf die seit dem 01.07.2021 rechtskräftige Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Diese umfasst u. a. die Teilnahme von Gremiumsmitgliedern per Video/Audio an den jeweiligen Sitzungen. Grundsätzlich sei Präsenzpflicht gegeben. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich rechtzeitig vor einer betreffenden Sitzung an die Stadtverwaltung, Sitzungsdienst@hohen-neuendorf.de, mit einer kurzen Begründung des Erfordernisses zu wenden, um entsprechende Zugangsdaten zu erhalten. Es sei rechtlich nicht zulässig, den Zugangslink eines anderen Sitzungsteilnehmers zu verwenden.

Näheres regelt künftig die heute unter dem Tagesordnungspunkt 9 zu beschließende Geschäftsordnung.

#### 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2021 werden nicht angezeigt. Somit gilt diese als bestätigt.

#### 3 Feststellung der Tagesordnung

Herr Dr. Weiland beantragt, den öffentlichen Teil der Tagesordnung um 21:45 Uhr zu beenden, um die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils zu bearbeiten und stellt dies zur Abstimmung.

27 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Stimmenthaltungen

Der öffentliche Teil der Sitzung wird somit um 21:45 Uhr geschlossen.

#### 4 Einwohnerfragestunde

Herr Marian Przybilla sei seit dem Jahr 2010 Naturschutzhelfer des Landkreises Oberhavel. Deshalb habe er viele der zahlreichen Naturdenkmale immer wieder im Blick.

Die Stadtverordnetenversammlung habe am 24.10.2019 Beschlüsse zum Bürgerhaushalt 2019 gefasst, u. a. zum Vorschlag 109 „Steg um die

Pechpfuhle“, Kosten 20.000,- €. Bis jetzt sei nichts geschehen.

**Frage an die Verwaltung: „Wann ist die Umsetzung dieses Vorschlages vorgesehen?“**

Weiterhin führt Herr Przybilla aus, der Pechpfuhl im Stadtteil Bergfelde sei seit 1983 Naturdenkmal. Zur Zeit sei durch Überwucherung und Matschboden eine Umrundung nicht mehr möglich.

**Frage an die Verwaltung: „Ist es vorgesehen, dass die Stadt in Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung eine Umrundung wieder ermöglicht?“**

Die Stadt sei zu einem Teil sogar Grundbesitzerin des Pechpfuhls und leite über eine schmale Zuwegung Straßenwasser aus dem „Dichterviertel“ in diesen ein. Auf seine Initiative habe die Stadt eine Zuwegung von der Lessingstraße auf diesem städtischen schmalen Grundstück geschaffen. Dafür bedanke er sich.

Im Jahr 2019 regte Herr Przybilla bei der Stadtverwaltung an, die Zuwegung aus dem Dichterviertel zu beschildern. Dies wurde mit der Begründung, der Pechpfuhl befinde sich in der Zuständigkeit des Landesbetriebes Forst Brandenburg (Revier Mühlenbeck), abgelehnt. Er betont, es gebe in der Stadt auch andere Hinweisschilder zu Orten, die nicht der Stadt gehören, wie S-Bahnhof, Café M., usw.

**Frage an die Verwaltung: „Ist ein solches Hinweisschild demnächst möglich?“**

Im Folgenden bezieht sich Herr Przybilla auf das unter dem Tagesordnungspunkt 6 zur Beratung und Beschlussfassung anstehende Thema „Bebauung Wildbergplatz“.

Der Vorschlag mit der Wabengestaltung gefalle ihm. Das andere Projekt erscheine ihm üblich, eher mit etwas Charme der Berliner Karl-Marx-Allee.

Unter Hinweis auf dem Beschlussvorschlag merkt er an, Inhalte des Kaufvertrages, wie den Kaufpreis und die Flurstücke zu vermissen. Ihm sei bekannt, dass dies nichtöffentlich zu beraten wäre, vermisst dazu aber einen Punkt im nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung.

**Frage an die Verwaltung: „Wie viele Wohnungen sind mit diesen zwei Projekten geplant, die seniorengerecht und für Behinderte mit Rollstuhl geeignet sind, z. B. mit 90 cm breiten Türen, entsprechend auch Dusche und WC?“**

Herr Tönnies antwortet zum Thema „Steg um die Pechpfuhle“, es habe dort kürzlich einen Ortstermin gegeben. Es wurde festgestellt, dass diverse Schwierigkeiten in der Umsetzung bestehen. Deshalb werde gegenwärtig auf der Grundlage der Planungen die tatsächliche Umsetzbarkeit geprüft. Die Zusammenarbeit mit der Forstgestalte sich erfahrungsgemäß schwierig. Im Moment erscheine es nicht möglich, gemeinsam mit der Forst dort den angedachten Weg zu errichten. Immer wieder spiele hier die Verkehrssicherungspflicht im Wald, unter Bäumen, eine Rolle. Ein Hinweisschild sei seines Wissens nicht geplant.



Herr Dieck nimmt ab 18:44 Uhr an der Sitzung teil (28 Stimmberechtigte).

Herr Oleck führt zur Beantwortung der Fragen zum Thema „Bebauung Wildbergplatz“ aus.

Bei den Entwürfen stand die Zugänglichkeit der Wohnungen für eine breite Schicht der Bevölkerung im Focus. Barrierearmut, z. B. 90 cm breite Türen, geeignete Duschtassen, Aufzüge o. ä., sehen beide Varianten vor. Bezüglich der Anzahl der Wohnungen werde es noch Feinabstimmungen geben. Derzeit ist von ca. 75 neuen Wohnungen auszugehen. Eine Tiefgarage mit entsprechenden Stellplätzen als Angebot für Personen mit einem Mobilitätshandicap sei geplant.

Es wird kein weiterer Redebedarf angezeigt. Somit schließt Herr Dr. Weiland die Einwohnerfragestunde.

## 5 Änderung in der Besetzung der Ausschüsse

Herr Dr. Guretzki gibt für die Fraktion Stadtver-ein folgende Änderungen bekannt:

### Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit

Mitglied: Harald Güther

1. Vertreter: Dr. Hans-Joachim Guretzki;

2. Vertreter: Dr. Bernhard Böckelmann

Sachkundige Einwohnerin: Annegret Salz

### Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

Mitglied: Dr. Hans-Joachim Guretzki

1. Vertreter: Harald Güther;

2. Vertreter: Dr. Bernhard Böckelmann

Sachkundige/r Einwohner/-in: unbesetzt

### Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport

Mitglied: Dr. Hans-Joachim Guretzki

1. Vertreter: Harald Güther;

2. Vertreter: Dr. Bernhard Böckelmann

Sachkundige/r Einwohner/-in: unbesetzt

### Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt

Mitglied: Harald Güther

1. Vertreter: Dr. Hans-Joachim Guretzki; 2. Vertreter: Dr. Bernhard Böckelmann

Sachkundiger Einwohner: Eugen Dillschneider

Herr Dr. Weiland dankt allen bisherigen Gremiumsmitgliedern für ihre Mitarbeit und wünscht den neuen Mitstreitenden alles Gute.

## 6 Beschluss über die Umsetzungsempfehlung im Interessenbekundungsverfahren „Bebauung Wildbergplatz“

Vorlage: B 041/2021

Herr von Gizycki nimmt ab 18:47 Uhr an der Sitzung teil (29 Stimmberechtigte).

Frau Lindner nimmt ab 18:57 Uhr an der Sitzung teil (30 Stimmberechtigte).

Herr Lüdtke nimmt ab 19:04 Uhr an der Sitzung teil (31 Stimmberechtigte).

Herr Schön betritt um 19:05 Uhr den Sitzungssaal (32 Stimmberechtigte).

### Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Hohen Neuendorf hat über ein Interessenbekundungsverfahren einen Träger für die Planung und Bebauung des Wildbergplatzes im Zentrum des Stadtteils Hohen Neuendorf gesucht. Ziel der Stadtentwicklung ist es, an dieser Stelle eine Bebauung zu fördern, die die zentrale Funktion des Ortes durch eine Mischnutzung stärkt sowie zentrumsnahes, nachhaltiges Wohnen einbindet. Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 56.1 „Wildbergplatz, Stadtteil Hohen Neuendorf“. Das Verfahren wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung am 15.07.2020 eingeleitet.

Bei der Stadt gingen 9 Interessenbekundungen ein. Die einzureichenden Unterlagen wurden geprüft und dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt vorgestellt. Gemäß den Ausschreibungsunterlagen wurden durch den Ausschuss 7 Interessenten bestimmt, am weiteren Verfahren teilzunehmen. Ende Januar 2021 wurden die Interessenten zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes aufgefordert. Die Angebotsunterlagen waren bis zum 30.04.2021 zu erarbeiten und bei der Stadt einzureichen. Vier Angebote gingen fristgemäß ein

Die Angebote der Bietenden wurden durch die Verwaltung vorgeprüft und Kriterien, wie die Einhaltung/Beachtung der Anforderungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes, Aussagen zur Zertifizierung und das Kaufpreisangebot, bereits gewertet. Die abschließende Bewertung erfolgte in der Sitzung des Auswahlgremiums am 12.06.2021. Das Auswahlgremium bewertete das architektonische und städtebauliche Konzept, das Nutzungskonzept sowie die Angaben zur Energie- und Ressourceneffizienz/Nachhaltigkeit. Die Gesamtpunktzahl aus der Vorprüfung und der Bewertung ergab die Reihenfolge der Platzierung. Das Verfahren wurde mit den beiden erstplatzierten Bietenden fortgeführt.

Die zwei erstplatzierten Bietenden stellten in gleicher Sitzung (Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt am 17.08.2021) ihr Angebot/Projekt vor und standen für Fragen zur Verfügung. Der Ausschuss gab eine Empfehlung an

die Stadtverordnetenversammlung, welche den Beschluss über die Umsetzungsempfehlung im Interessenbekundungsverfahren „Bebauung Wildbergplatz“ fasst. Mit der/dem Bietenden, welche/r den Zuschlag erhält, sind nachfolgend der Grundstückskaufvertrag und der städtebauliche Vertrag zur Umsetzung des Vorhabens abzuschließen.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt den Zuschlag im Interessenbekundungsverfahren „Bebauung Wildbergplatz“ an die Bietende **Bauwert AG** zu erteilen. Die Stadtverwaltung wird bevollmächtigt, auf der Grundlage der Angebotsunterlagen der Bietenden zur Umsetzung der Bebauung Wildbergplatz den Grundstückskaufvertrag über die kommunale Teilfläche und den städtebaulichen Vertrag abzuschließen. Der städtebauliche Vertrag ist zuvor im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt abzustimmen.

Kommt es nicht zu einem Vertragsabschluss mit der Bietenden, wird der Bürgermeister bevollmächtigt, zunächst mit der zweitplatzierten Bietenden sowie bei Erfordernis mit der/dem Drittplatzierten gemäß der Gesamtbewertung der Angebote Vertragsabschlüsse vorzunehmen.

Der städtebauliche Vertrag ist der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_32

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_32

Davon stimmberechtigt: \_\_\_32

Ja-Stimmen: \_\_\_20

Nein-Stimmen: \_\_\_4

Enthaltungen: \_\_\_8

Ungültige Stimmen: \_\_\_0

Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt  
Frau Hamann verabschiedet sich (31 Stimmberechtigte).

## 7 1. Änderung der Richtlinie für den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bei kommunalen Grundstücken für Wohnungs- und Gewerbe-zwecke

Vorlage: B 021/2021

Frau Brunke, Herr Heider und Herr Hübner befinden sich nicht im Sitzungsraum (28 Stimmberechtigte).

### Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss Nr. B 042/2020 der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2020 ist die Richtlinie in Bezug auf Punkt 2 – Erbbauzins entsprechend der aktuellen Grundstücksmarktsituation angepasst worden. Letztlich bedarf es einer inhaltlichen Aktualisierung der gesamten Richtlinie von 1994 (Beschluss Nr. 1994/ 0030 und Nr. 1994/1046).

Zudem erfolgt die Konkretisierung zur Dauer des jeweiligen Erbbaurechtszweckes anhand von Erfahrungswerten aus vergangenen Vertragsabschlüssen. Neu hinzugefügt wurden die Passage Nr. 6 – Bebauungsverpflichtung und Nr. 7 – Sonstiges, um eine genauere Vertragsgestaltung zu erzielen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Richtlinie für den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bei kommunalen Grundstücken für Wohnungs- und Gewerbe-zwecke.

#### Anlage:

- 1. Änderung der Richtlinie für den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bei kommunalen Grundstücken für Wohnungs- und Gewerbe-zwecke

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_28  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_28  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_28  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_0  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

### 8 Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 039/2021

Frau Brunke, Herr Heider und Herr Hübner nehmen wieder an der Sitzung teil (31 Stimmberechtigte).

#### Sach- und Rechtslage:

Auf der Grundlage des § 68 Abs. 2 BbgKVerf hat die Stadt unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte Einzelaufwendungen oder -auszahlungen über den in der Haushaltssatzung festgelegten Erheblichkeitsgrenzen geleistet werden sollen.

Dies trifft auf die Auszahlungen im investiven Bereich zu, wo für die Sanierung der Karl-Marx-Straße im Stadtteil Borgsdorf ca. 400.000,00 € im Haushalt 2021 bisher nicht geplante Mittel benötigt werden.

Die Deckung dieser Maßnahme kann durch die Verschiebung des Bauvorhabens Schönfließer Straße in Bergfelde in das Jahr 2022 erfolgen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Nachtragshaushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen.

#### Anlage:

- Vorbericht
- Nachtragshaushaltsplan

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_31  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_31  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_31  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_0  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

### 9 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf (GeschO)

Vorlage: B 040/2021

#### Sach- und Rechtslage:

Mit dem Brandenburgischen kommunalen Notlagengesetz vom 15. April 2020 und der hierzu erlassenen Verordnung wurde den kommunalen Gremien ermöglicht, in der Pandemiesituation in erleichterter Form zu tagen und Beschlüsse zu fassen. Dieses Gesetz trat am 30. Juni 2021 außer Kraft.

In der Folge wurde die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg mit Rechtskraft ab 01.07.2021 u. a. dahingehend geändert, neben der Regelung, dass Gemeindevertretungen grundsätzlich in Präsenzsitzung tagen, auf begründeten Antrag auch die Zuschaltung von Sitzungsteilnehmenden per Video zuzulassen. Die Durchführung von geheimen Wahlen ist unter Anwesenheit zugeschalteter Gremiumsmitglieder nicht möglich. Diese Wahlen sind im Nachgang der Sitzung per Briefwahl durchzuführen.

Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

Außerdem sollen einige Anpassungen vorgenommen werden, die sich aus dem bisherigen Sitzungsgeschehen ergeben haben.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf (GeschO).

#### Anlagen:

- 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf (GeschO)

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_31  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_31  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_30  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_1  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

### 10 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Parkplätze in der Lindenstraße /Alt Borgsdorf

Vorlage: A 017/2021

#### Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob in der Lindenstraße vor den Hausnummern 3,5,7,9 Parkplätze für Fahrräder sowie Querparkplätze/-buchten eingerichtet werden können.

#### Begründung:

In diesem Bereich besteht durch Kundenverkehr ein Parkplatzmangel. Deshalb parken auf dieser Fläche Fahrzeuge, obwohl sie nach strenger Auslegung der Definition „Straßenbegleitgrün“ ist. Durch die Befestigung wird Klarheit hergestellt und der Minidorfanger aufgewertet.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_31  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_31  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_28  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_3  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

### 11 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD/Mensch Umwelt Tierschutz – Ausstattung von Klassenräumen mit Lüftungsanlagen voranbringen

Vorlage: A 027/2021

#### Beschlusstext:

Die Verwaltung wird beauftragt, raum-/gebäudebezogene Lüftungskonzepte vorzuschlagen und erste Kostenschätzungen zu erstellen. Dabei ist insbesondere der Einbau von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung in den Klassenräumen der Schulen in städtischer Trägerschaft zu prüfen. Dem Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit soll spätestens bis Januar 2022 ein Zeit- und Kostenplan für eine Umsetzung vorgelegt werden.

#### Begründung:

Gute Luft ist ein Stück Lebensqualität, vor allem in geschlossenen Räumen. Besonders Klassenräume haben hohe Anforderungen an die Luftqualität. Ein seitens des Umweltbundesamtes empfohlener dreifacher Luftwechsel pro Stunde stellt einen wirksamen Schutz auch vor infektiösen Partikeln dar (Lüften in Schulen, 15. Oktober 2020). Dieser Luftwechsel reicht aus, um auch während der Unterrichtszeit eine CO<sub>2</sub>-Konzentration von maximal etwa 1.000 ppm nicht zu überschreiten. Dies jedoch kann in der Heizperiode allein durch Fensterlüftungen kaum bewerkstelligt werden. Nebenbei kühlen die Räume

massiv aus, die Behaglichkeit in der Nähe von Fensteröffnungen ist nicht gegeben.

Durch den Einbau von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (Frischluftanlagen ohne Umluftanteile) kann nicht nur die Lernsituation deutlich verbessert, sondern auch Heizenergie eingespart und Raumluftfeuchte reguliert werden. Die ideale Raumluftfeuchte von 35-55 % wird im Heizbetrieb mit intensiver/dauerhafter Fensterlüftung wesentlich unterschritten, was zu Gesundheitsbeeinträchtigungen (Haut-, Atemwegsreizungen, höheres Infektionsrisiko) führen kann. Im Sommer hingegen kann zu hohe Feuchte Schimmelwachstum begünstigen. Durch den Betrieb von Lüftungsanlagen schwankt die Feuchte deutlich weniger.

So wies das Passivhaus-Institut am Beispiel einer Niedrigenergieschule in Frankfurt/M. nach, dass in Klassenräumen mit Lüftungsanlagen/Wärmerückgewinnung die Heizlast drastisch gesunken und die Heizperiode rund 2 Monate kürzer ausgefallen ist. Hier werden im Regelbetrieb Kosten gespart und zugleich eine komfortable Behaglichkeit hergestellt.

Die mechanische Be- und Entlüftung muss zugfrei (thermisch behaglich), effizient, (gute Schadstoff- und Virenabfuhr, gute Luftmenge, hohe Energieeffizienz) kostengünstig und wartungsarm sein.

Da für den Betrieb einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung die Gebäudehülle relativ dicht sein muss, müssen diesbezügliche Sanierungsmaßnahmen in die Kalkulation einbezogen werden. Die bauphysikalische Qualität der Gebäudehülle muss den Betrieb von Lüftungsanlagen aus fachlicher Sicht selbstverständlich rechtfertigen.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_31  
Davon stimmberechtigt: \_\_\_31  
Ja-Stimmen: \_\_\_21  
Nein-Stimmen: \_\_\_3  
Enthaltungen: \_\_\_7  
Ungültige Stimmen: \_\_\_0  
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

#### 12 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Wald in Borgsdorf attraktiv und sauber halten

Vorlage: A 029/2021

Frau Dr. Scholz und Herr Lüdtke sind nicht anwesend (29 Stimmberechtigte).

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
Davon stimmberechtigt: \_\_\_29  
Ja-Stimmen: \_\_\_22  
Nein-Stimmen: \_\_\_6

Enthaltungen: \_\_\_1  
Ungültige Stimmen: \_\_\_0  
Abstimmungsverhalten: \_\_\_\_\_ verwiesen

Der Antrag Nr. A 029/2021 wurde somit in den Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit verwiesen.

#### 13 Antrag der Fraktion Stadtverein – Neubau eines Freibades – Sport und Erholung für alle Einwohnerinnen und Einwohner

Vorlage: A 030/2021

Herr Hartung und Frau von Ginneken verlassen den Sitzungssaal (27 Stimmberechtigte).

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_27  
Davon stimmberechtigt: \_\_\_27  
Ja-Stimmen: \_\_\_26  
Nein-Stimmen: \_\_\_1  
Enthaltungen: \_\_\_0  
Ungültige Stimmen: \_\_\_0  
Abstimmungsverhalten: \_\_\_\_\_ verwiesen

Somit wurde der Antrag Nr. A 030/2021 in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt verwiesen.

#### 16 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

Der genaue Wortlaut der Anfragen nach § 7 der Geschäftsordnung sowie deren Beantwortungen sind im Ratsinformationssystem unter Anfragen nach GO einsehbar.

#### NICHTÖFFENTLICHER TEIL

#### 19 Ausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorlage: B 037/2021

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_26  
Davon stimmberechtigt: \_\_\_26  
Ja-Stimmen: \_\_\_24  
Nein-Stimmen: \_\_\_0  
Enthaltungen: \_\_\_2  
Ungültige Stimmen: \_\_\_0  
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

#### 20 Jahresabschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2021 bis 2025 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 038/2021

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_27  
Davon stimmberechtigt: \_\_\_27  
Ja-Stimmen: \_\_\_17  
Nein-Stimmen: \_\_\_1  
Enthaltungen: \_\_\_9  
Ungültige Stimmen: \_\_\_0  
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

#### 21 Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Strom – Jährliche Unterrichtung zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft

Vorlage: I 003/2021

Die Berichtsvorlage Nr. I 003/2021 wurde seitens der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

#### 22 Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas – Jährliche Unterrichtung zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft

Vorlage: I 004/2021

Die Berichtsvorlage Nr. I 004/2021 wurde seitens der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

#### 25 Schließung der Sitzung

Herr Dr. Weiland schließt die Sitzung um 21:46 Uhr.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



**Anlage 1**

zur Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.2021

Namentliche Abstimmung –  
Tagesordnungspunkt 6

B 041/2021 – Beschluss über  
die Umsetzungsempfehlung im  
Interessenbekundungsverfahren „Bebauung  
Wildbergplatz“ – Einsetzung des Bieters  
„Bauwert AG“ in den Beschlussvorschlag

**1. Abstimmung**

Art der Abstimmung: Offene Abstimmung

Anwesende Stadtverordnete: 32

Abgegebene Stimmen: 32

Gültige Stimmen: 32

Abstimmverhalten der einzelnen Teilnehmer

Nr	Stimme	Namen
1	Ja	Alexy, Jan
2	Ja	Brunke, Cathrin
3	Ja	Dieck, Marcel
4	Ja	Dr. Weiland, Raimund
5	Ja	Heider, Michael
6	Ja	Hübner, Florian
7	Ja	Reichert, Michael
8	Ja	Dr. Böckelmann, Bernhard
9	Ja	Dr. Guretzki, Hans-Joachim
10	Ja	Güther, Harald
11	Ja	Andrle, Josef
12	Ja	Fussan, Sabine
13	Ja	Gossmann-Reetz, Inka
14	Ja	Lindner, Jutta
15	Ja	Mittelstädt, Holger
16	Ja	Hamann, Kerstin
17	Nein	von Gizycki, Thomas
18	Nein	Florczak, Nicole
19	Nein	Hoffmann, Tristan
20	Nein	Jirka, Oliver
21	Nein	Reichel, Franziska
22	Nein	Budiner, Lydia
23	Nein	Lüdtke, Lukas
24	Nein	Dr. Scholz, Sylvia
25	Nein	Hartung, Klaus-Dieter
26	Nein	Wiezorek, Anne
27	Enthaltung	Tschaut, Horst
28	Ja	Kay, Thomas
29	Ja	van Ginneken, Jacqueline
30	Enthaltung	Erhardt-Maciejewski, Christian
31	Enthaltung	Münch, Mathias
32	Ja	Schön, Hardmut

**Ergebnis:**

19 Ja-Stimmen

10 Nein-Stimmen

3 Enthaltungen

**Anlage 2**

zur Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.2021

Namentliche Abstimmung –  
Tagesordnungspunkt 6

B 041/2021 – Beschluss über  
die Umsetzungsempfehlung im  
Interessenbekundungsverfahren „Bebauung  
Wildbergplatz“ – Einsetzung des Bieters  
„Bauwert AG“ in den Beschlussvorschlag

**Wiederholung der Abstimmung**

Art der Abstimmung: Offene Abstimmung

Anwesende Stadtverordnete: 32

Abgegebene Stimmen: 32

Gültige Stimmen: 32

Abstimmverhalten der einzelnen Teilnehmer

Nr	Stimme	Namen
1	Ja	Alexy, Jan
2	Ja	Brunke, Cathrin
3	Ja	Dieck, Marcel
4	Ja	Dr. Weiland, Raimund
5	Ja	Heider, Michael
6	Ja	Hübner, Florian
7	Ja	Reichert, Michael
8	Ja	Dr. Böckelmann, Bernhard
9	Ja	Dr. Guretzki, Hans-Joachim
10	Ja	Güther, Harald
11	Ja	Andrle, Josef
12	Ja	Fussan, Sabine
13	Ja	Gossmann-Reetz, Inka
14	Ja	Lindner, Jutta
15	Ja	Mittelstädt, Holger
16	Ja	Hamann, Kerstin
17	Nein	von Gizycki, Thomas
18	Nein	Florczak, Nicole
19	Nein	Hoffmann, Tristan
20	Nein	Jirka, Oliver
21	Nein	Reichel, Franziska
22	Nein	Budiner, Lydia
23	Nein	Lüdtke, Lukas
24	Nein	Dr. Scholz, Sylvia
25	Nein	Hartung, Klaus-Dieter
26	Nein	Wiezorek, Anne
27	Enthaltung	Tschaut, Horst
28	Enthaltung	Kay, Thomas
29	Enthaltung	van Ginneken, Jacqueline
30	Enthaltung	Erhardt-Maciejewski, Christian
31	Enthaltung	Münch, Mathias
32	Nein	Schön, Hardmut

**Ergebnis:**

16 Ja-Stimmen

11 Nein-Stimmen

5 Enthaltungen

**Anlage 3**

zur Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.2021

Namentliche Abstimmung –  
Tagesordnungspunkt 6

B 041/2021 – Beschluss über  
die Umsetzungsempfehlung im  
Interessenbekundungsverfahren „Bebauung  
Wildbergplatz“ – Endabstimmung zur  
Beschlussvorlage

Art der Abstimmung: Offene Abstimmung

Anwesende Stadtverordnete: 32

Abgegebene Stimmen: 32

Gültige Stimmen: 32

Abstimmverhalten der einzelnen Teilnehmer

Nr	Stimme	Namen
1	Ja	Alexy, Jan
2	Ja	Brunke, Cathrin
3	Ja	Dieck, Marcel
4	Ja	Dr. Weiland, Raimund
5	Ja	Heider, Michael
6	Ja	Hübner, Florian
7	Ja	Reichert, Michael
8	Ja	Dr. Böckelmann, Bernhard
9	Ja	Dr. Guretzki, Hans-Joachim
10	Ja	Güther, Harald
11	Ja	Andrle, Josef
12	Ja	Fussan, Sabine
13	Ja	Gossmann-Reetz, Inka
14	Ja	Lindner, Jutta
15	Ja	Mittelstädt, Holger
16	Ja	Hamann, Kerstin
17	Enthaltung	von Gizycki, Thomas
18	Enthaltung	Florczak, Nicole
19	Enthaltung	Hoffmann, Tristan
20	Nein	Jirka, Oliver
21	Enthaltung	Reichel, Franziska
22	Enthaltung	Budiner, Lydia
23	Nein	Lüdtke, Lukas
24	Nein	Dr. Scholz, Sylvia
25	Enthaltung	Hartung, Klaus-Dieter
26	Nein	Wiezorek, Anne
27	Ja	Tschaut, Horst
28	Enthaltung	Kay, Thomas
29	Enthaltung	van Ginneken, Jacqueline
30	Ja	Erhardt-Maciejewski, Christian
31	Ja	Münch, Mathias
32	Ja	Schön, Hardmut

**Ergebnis:**

20 Ja-Stimmen

4 Nein-Stimmen

8 Enthaltungen

## BEKANNTMACHUNGEN

## Bekanntmachung

**Hinweis zur 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021 der Stadt Hohen Neuendorf**

Die Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021 der Stadt Hohen Neuendorf wurde durch die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. B 039/2021 am 26.08.2021 beschlossen.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2 im Fachbereich Finanzen öffentlich aus. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 09.08.2021

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hohen Neuendorf für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>im Ergebnisplan</b>				
ordentliche Erträge	53.829.100	0	0	53.829.100
ordentliche Aufwendungen	53.814.100	0	0	53.814.100
<b>außerordentliche Erträge</b>				
außerordentliche Erträge	3.450.000	0	0	3.450.000
<b>außerordentliche Aufwendungen</b>				
außerordentliche Aufwendungen	500.000	0	0	500.000
<b>Im Finanzhaushalt</b>				
die Einzahlungen	59.855.600	0	1.055.000	58.800.600
die Auszahlungen	61.695.300	0	1.055.000	60.640.300
<b>davon bei den:</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.974.900	0	0	48.974.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.373.800	0	0	45.373.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.880.700	0	1.055.000	9.825.700
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.054.300	0	1.055.000	13.999.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.267.200	0	0	1.267.200
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## IMPRESSUM



STADT HOHEN NEUENDORF

Bürgermeister / Sekretariat: \_\_\_\_\_ Tel.: 528 199

Erster Beigeordneter / Hauptamt \_\_\_\_\_ Tel.: 528 210

Bauamt: \_\_\_\_\_ Tel.: 528 122

Stadtservice: \_\_\_\_\_ Tel.: 528 240

Ordnung und Sicherheit: \_\_\_\_\_ Tel.: 528 188

Soziales: \_\_\_\_\_ Tel.: 528 134

Finanzen: \_\_\_\_\_ Tel.: 528 124

Marketing: \_\_\_\_\_ Tel.: 528 145

**AMTSBLATT****FÜR DIE STADT HOHEN NEUENDORF**

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird nicht geändert.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht verändert.

Hohen Neuendorf, den 07.09.2021

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

**Bekanntmachung****1. Änderung der Richtlinie für den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bei kommunalen Grundstücken für Wohnungs- und Gewerbebezwecke****1. Erbbaurecht nach ErbbauRG**

Erbbaurechtsverträge werden bei kommunalen Grundstücken für

- Wohnungsbau als Eigenheim in Eigennutzung
- Wohnungsbau mit Gewerberäumen in Eigennutzung
- Gewerbeausübung in Eigennutzung
- sozialen Wohnungsbau
- Sanierung und Ausbau vorhandener Gebäude in Eigennutzung
- Wohnungsbau nebst Gewerbeeinheiten und/oder vermietetem Wohnraum

geschlossen.

**2. Erbbauzins**

Bei der Höhe des anfänglichen Erbbauzinses (Reallast gem. §§ 1105 ff BGB in Form eines Entgelts als wiederkehrende Leistung) wird der ermittelte Wert des Grund und Bodens für Neubestellungen zu Grunde gelegt. Demnach werden unbebaute Grundstücke zum geeigneten Bodenrichtwert gemäß § 196 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 3 der Immobilienwertermittlungsverordnung sowie bebaute Grundstücke zum Verkehrswert nach § 194 des Baugesetzbuches bewertet. Maßgeblich bleiben aber immer der Einzelfall bzw. der Grad der jeweiligen Nutzungsmöglichkeit und die Marktverhältnisse vor Ort.

Die Höhe des jährlichen Erbbauzinses für Erbbaurechtsgrundstücke beträgt mit Zweckbindung

- sozialen Wohnungsbau = 2% des ermittelten Wertes des Grund und Bodens
- Wohnungsbauten als Eigenheim = 3% des ermittelten Wertes des Grund und Bodens
- Wohnungsbauten nebst Gewerbeeinheit und/oder vermietetem Wohnraum = 3,5 % des ermittelten Wertes des Grund und Bodens
- Gewerbe = 5% des ermittelten Wertes des Grund und Bodens

**3. Wertsicherung**

In die Erbbaurechtsverträge ist eine Wertsicherungsklausel einzuarbeiten, die ggf. durch die Landeszentralbank in Berlin und Brandenburg gemäß § 3 Satz 2 des Währungsgesetzes (Ziff. 2c WährVO Berlin; Staatsvertrag v. 18.05.1990 Anlage I Art. 3) zu genehmigen ist.

Der Erbbauzins ist im Hinblick auf die lange Laufzeit des Erbbaurechts wie folgt wertgesichert: Er ändert sich ohne Weiteres, beginnend mit dem auf den Vertragsabschluss folgenden 1. Januar jeweils nach Ablauf von 3 Jahren in demselben prozentualen Verhältnis, wie sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) im gleichen Zeitraum in Prozenten nach oben oder unten verändert hat. § 9 a ErbbauRG bleibt unberührt.

**4. Vorkaufsrecht**

Den Erbbauberechtigten wird das Vorkaufsrecht für das Erbbaugrundstück eingeräumt und in das Grundstücksgrundbuch eingetragen.

**5. Dauer des Erbbaurechtes**

Das Erbbaurecht beginnt vom Tage der Eintragung im Grundbuch an und erlischt nach Ablauf von

- höchstens 99 Jahre für Wohnungsbau,
- höchstens 90 Jahre für Wohnen mit Gewerbe sowie
- höchstens 70 Jahre für reines Gewerbe.

Grundsätzlich kann der Zeitraum individuell gestaltet werden, da z. B. unterschiedliche Nutzungsdauern für Aufbauten nach der Brandenburgischen Abschreibungstabelle (AfA) Einfluss auf den Nutzungszweck haben oder auch die Gewerbebranche für eine kürzere Laufzeit geeignet erscheint. Die jeweilige Eignung der Liegenschaft ist im Rahmen der Veröffentlichung des Immobiliengebotsverfahrens dokumentiert.

**6. Bebauungsverpflichtung**

Bauvorhaben sind innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Vertragsabschluss zu errichten. Die Fertigstellung ist dem Erbbaurechtsgeber schriftlich anzuzeigen.

**7. Sonstiges**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Erbbaurecht (ErbbauRG) vom 01.10.2013 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Bestellung von Erbbaurechten ist von der Genehmigungspflicht bei Abschluss von Rechts-

geschäften gemäß § 79 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 der Genehmigungsfreistellungsverordnung (GenehmFV) vom 04.10.2019 freigestellt.

**8. Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 06.09.2021

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

**Bekanntmachung****1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 26.08.2021 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die vor dem 31.12.1975 geboren wurden, werden aufgefordert, sich freiwillig auf hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit beim MfS/Amt für nationale Sicherheit der DDR überprüfen zu lassen.

Wer im Laufe seiner Tätigkeit als Gremiumsmitglied schon einmal überprüft wurde, braucht nicht erneut überprüft zu werden.

**Artikel 2**

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert und eine neuer Absatz 3 eingefügt:

(1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ...

(3) Stadtverordnete, welchen eine persönliche Teilnahme an der Präsenzsitzung der Stadtverordnetenversammlung aus in der Kommunalverfassung genannten Gründen nicht möglich ist, können auf begründeten Antrag per Videozuschaltung teilnehmen. Der Antrag ist zu jeder Sitzung neu zu stellen und muss bis spätestens einen Tag vor der Sitzung, 08:00 Uhr, unter der E-Mail-Adresse [situationdienst@hohen-neuendorf.de](mailto:sitzungsdienst@hohen-neuendorf.de) gestellt sein.

Die Antragstellenden erhalten am Sitzungstag von der Stadtverwaltung eine E-Mail mit den entsprechenden Zugangsdaten.



Per Video an nichtöffentlichen Teilen der Sitzung Teilnehmende haben sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen das Sitzungsgeschehen verfolgen können.

**Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.**

#### Artikel 3

**§ 3 Absatz 1** wird neu formuliert:

(1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fest.

In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die spätestens 13 ganze Kalendertage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eingegangen sind. Absende- und Sitzungstag werden dabei nicht mitgezählt.

Die Benennung von Beratungsgegenständen erfolgt durch

- a. mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder
- b. eine Fraktion
- c. die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister

#### Artikel 4

**§ 4 Absatz 1, Absatz 3 und 6** werden wie folgt geändert:

(1) Anträge nach § 3 von Fraktionen oder Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden per E-Mail (antrag@hohen-neuendorf.de) einzureichen.

Sie müssen einen Beschlussvorschlag und eine kurze Begründung enthalten und sollen möglichst Aussagen zu den Auswirkungen auf den Klimaschutz und einen Finanzierungsvorschlag enthalten.

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet ...

(3) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen mit einem Beschlussvorschlag, die von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister über die zuständigen Fachausschüsse/den Hauptausschuss an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind.

(6) Vom Beschlussvorschlag abweichende Beschlussempfehlungen der Ausschüsse sind von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister der Stadtverordnetenversammlung schriftlich im Wortlaut vorzulegen.

#### Artikel 5

**Im gesamten Paragraphen 5 wird die Formulierung „Zuhörer/-innen“ durch „Besucherinnen und Besucher“ ersetzt.**

#### Artikel 6

In den § 6 wird ein **zusätzlicher Absatz 2** eingefügt:

(2) Werden Antworten auf im Rahmen der Einwohnerfragestunde gestellte Fragen durch Fraktionen oder einzelne Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gegeben, so beträgt die Redezeit maximal zwei Minuten pro Beitrag.

**Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.**

#### Artikel 7

Unter **§ 7** werden die **Absätze 1 bis 3** wie folgt formuliert:

(1) Anfragen einzelner Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in der sie beantwortet werden sollen, bis 08:00 Uhr schriftlich oder per E-Mail unter sitzungsdienst@hohen-neuendorf.de bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen.

(2) Die Anfragen werden schriftlich beantwortet. Wünscht die oder der Fragende eine mündliche Beantwortung, hat er oder sie dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in der Anfrage anzuzeigen. Die Behandlung der Anfragen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs und soll 30 Minuten der Sitzungszeit nicht überschreiten. Die oder der Anfragende kann in der Sitzung bis zu zwei Zusatzfragen mündlich stellen.

Ist eine Beantwortung nicht fristgemäß möglich, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das betroffene Mitglied der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung rechtzeitig schriftlich oder per E-Mail zu informieren und seine Gründe darzulegen

(3) Soweit Anfragen nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Zeit in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden, sind sie spätestens drei Arbeitstage nach der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich oder per E-Mail zu beantworten.

Sämtliche Anfragen, Antworten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und mögliche Nachfragen sind im Ratsinformationssystem zeitnah zu veröffentlichen.

Das Protokoll der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung enthält alle zu dieser Sitzung gestellten Anfragen und die entsprechenden Antworten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

#### Artikel 8

In **§ 8** werden die **Absätze 1 bis 3** umformuliert:

(1) Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung treten ihre oder seine Stellvertretung in der Reihenfolge ihrer Benennung an ihre oder seine Stelle.

2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung beginnen um 18:30 Uhr und sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Einwohnerfragestunde,
- e) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- f) Behandlung der Anfragen der Mitglieder nach § 7,
- g) Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit anschließenden Fragen der Stadtverordneten an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister,
- h) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- j) Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen der Mitglieder nach § 7,
- k) Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zum nichtöffentlichen Teil der Sitzung mit anschließenden Fragen der Stadtverordneten an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister,
- l) Schließung der Sitzung.

(3) Der Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit Hinweisen zu Terminen und einem Bericht zu den Schwerpunkten seiner aktuellen Tätigkeit darf die Zeitdauer von 10 Minuten nicht überschreiten.

Im Anschluss können Nachfragen gestellt werden.

Die Stadtverordneten haben danach die Möglichkeit, Fragen allgemeiner Art an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten. Die Zeitdauer von 15 Minuten ist nicht zu überschreiten.

#### Artikel 9

**§ 9 Absatz 3** wird geändert in:

(3) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung jederzeit unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie oder er die Sitzung unterbrechen. Bei einem weiteren Antrag auf Sitzungsunterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als zehn Minuten dauern.

#### Artikel 10

**§ 10 Absätze 1, 3, 4, 5 und 6** werden wie folgt neu gefasst:

(1) Reden darf nur, wer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handhebung. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht durch

Zustimmung der oder des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Bei Abstimmung zugunsten des Geschäftsordnungsantrages, Ende der Aussprache oder Schluss der Redeliste, ist den Fraktionen, die bisher nicht zum entsprechenden Tagesordnungspunkt reden konnten, noch einmalig bei Bedarf das Wort zu erteilen. Die oder der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Rednerinnen und Redner aus der Redeliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind.

4) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(5) Steht ein Beratungsgegenstand zur Aussprache, so erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller zuerst das Wort zur Einbringung des Antrages, ansonsten erhält zuerst die oder der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses bzw. des Hauptausschusses das Wort zur Berichterstattung. Die Redezeit beträgt maximal drei Minuten. Die zusätzliche Redezeit der Fraktionen beträgt bis 4 Mitglieder 3 Minuten und ab 5 Mitglieder 5 Minuten. Für fraktionslose Stadtverordnete ist die Redezeit auf drei Minuten begrenzt.

(6) Bei Verwendung einer Diskussionsanlage hat die Rednerin oder der Redner von einem Mikrofon aus zu sprechen.

#### Artikel 11

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist eine Stadtverordnetenvertreterin oder ein Stadtverordnetenvertreter in einer Sitzung zweimal zur Sache gerufen worden, so hat ihr oder ihm die oder der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist eine Stadtverordnetenvertreterin oder ein Stadtverordnetenvertreter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zweimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr oder ihm die oder der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder sie bzw. ihn des Raumes verweisen.

#### Artikel 12

In § 12 Absatz 1 Satz 4 ist „jeder/s Stadtverordnete“ zu ersetzen durch „jeder oder jedes Stadtverordnete“. In Satz 5 ist „§ 15 Abs. 2“ anzupassen in „§ 16 Abs. 2“.

Außerdem wird ein **zusätzlicher Absatz 2** eingefügt:

(2) Nehmen Stadtverordnete per Videozuschaltung an der Sitzung teil, stellt die oder der Vorsitzende zunächst das Abstimmungsergebnis der

im Sitzungssaal präsent anwesenden Gremiumsmitglieder gemäß § 12 Absatz 1 fest. Danach fragt sie oder er das Abstimmungsverhalten der zugeschalteten Teilnehmenden einzeln ab, fasst beide ermittelten Ergebnisse zusammen und gibt das abschließende Abstimmungsergebnis bekannt.

**Alle folgenden Absätze rücken in der Nummerierung nach.**

§ 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Bei der offenen Abstimmung stellt die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen,
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung begründet angezweifelt oder zeigt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter an, dass die elektronische Anzeige nicht ihrem oder seinem Willen entspricht, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

In den **Absätzen 4 und 6** wird die Formulierung „der/die Vorsitzende“ ersetzt durch „die oder der Vorsitzende“.

#### Artikel 13

In § 13 Absatz 5 wird „der/die Vorsitzende“ ersetzt durch „die oder der Vorsitzende“.

Ein **zusätzlicher Absatz 6** wird angefügt:

(6) Nehmen an der Sitzung Stadtverordnete per Videozuschaltung teil, ist die Durchführung geheimer Wahlen unzulässig. Im Nachgang der Sitzung erfolgen diese durch Briefwahl.

#### Artikel 14

Ein neuer § 14 **Briefwahlen** wird in die Geschäftsordnung aufgenommen:

**§ 14 Briefwahlen gem. § 13 Absatz 6 der GeschO**

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten von der Verwaltung in der Kalenderwoche nach dem Termin der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung einen Wahlbrief. Dieser enthält einen Stimmzettel, auf dem die Namen der zur Wahl zur Verfügung stehenden Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge vermerkt sind sowie einen frankierten und amtlich beschrifteten Rücksendeumschlag.

(2) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung eines Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(3) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen Rücksendeumschlag und verschließt den Umschlag.

(4) Hat sich die wahlberechtigte Person auf dem Stimmzettel verschrieben, diesen oder den Rückumschlag unbrauchbar gemacht, sind ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen auszuhändigen. Der alte Stimmzettel und der

Umschlag werden von der Verwaltung einbehalten.

5) Die Rücksendung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Umschlag spätestens fünf Arbeitstage der Verwaltung vor der nächsten Stadtverordnetenversammlung im Büro der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Stadtverordnetenversammlung vorliegt. Der konkrete Termin ist den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung mit der Übersendung des Wahlscheins nach Absatz 1 mitzuteilen. Der verschlossene Rücksendeumschlag mit dem Stimmzettel kann dort auch abgegeben werden.

6) Die verschlossenen zurückgesendeten Umschläge werden im Büro der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Stadtverordnetenversammlung gesammelt und der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Sitzung vorgelegt.

7) Aus der Mitte der Stadtverordneten ist eine aus drei Personen bestehende Zählkommission zu bilden, welche das Öffnen der Umschläge sowie die Auswertung der Stimmzettel übernimmt.

8) Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das von der Zählkommission festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

**Alle weiteren Paragraphen rücken in der Reihenfolge entsprechend nach.**

#### Artikel 15

§ 15 Absatz 1 wird wie folgt formuliert:

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für die Erstellung der Niederschrift verantwortlich. Sie oder er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.

In § 15 Absatz 2 wird unter **Punkt c.** „Verwaltungsvertreter/-innen“ in „Verwaltungsvertreterinnen oder Verwaltungsvertreter“ und unter Punkt e. „Antragsteller/-innen“ in „Antragstellerinnen oder Antragsteller“ geändert.

#### Artikel 16

Unter § 16 Absatz 3 wird im Satz 2 „der die Unterzeichner/-in“ durch „die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner“ sowie „dem/der Schriftführer/-in“ durch „der Schriftführerin oder dem Schriftführer“ und im Satz 4 „den Bürgermeister“ sowie „der/des“ durch „die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister“ und „der oder des“ ersetzt.

Im **Absatz 4, Satz 4** wird „Der/die Gremiumsvorsitzende“ sowie „ihm/ihr“ geändert in „Die oder der Gremiumsvorsitzende“ und „ihr oder ihm“. Im Satz 5 „Vertreter/-innen“ ausgetauscht durch „Vertreterinnen oder Vertretern“.

#### Artikel 17

§ 17 Absatz 2 ändert sich wie folgt:

Im Satz 1 wird „der/dem Vorsitzenden“ ersetzt durch „der oder dem Vorsitzenden“, im Satz 2 „der Stellvertreter/-in“ durch „der Stellvertreterin oder des Stellvertreters“ sowie im Satz 4 „der/dem Vorsitzenden“ durch „der oder dem Vorsitzenden“.

**Artikel 18**

Im § 18 wird „Einwohner/-innen“ geändert in „Einwohnerinnen oder Einwohner“.

**Artikel 19**

Unter § 19 Absatz 3 wird „sachkundige Einwohner/-innen“ ausgetauscht durch „sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner“.

**Artikel 20**

§ 20 Absatz 1, 5 und 7 werden neu gefasst:

(1) Die Ausschusssitzungen beginnen um 18:30 Uhr.

Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Hohen Neuendorf kann in den Ausschüssen Rederecht erteilt werden. Unabhängig davon haben Vertreterinnen und Vertreter der Beiräte ein Rederecht.

Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgK-Verf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

5) Mitglieder von Ausschüssen, die an der Teilnahme von Ausschusssitzungen verhindert sein werden, können ihr Fehlen schriftlich oder mündlich bei der Verwaltung anzeigen. Bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes nimmt eine von der Fraktion bestimmter Vertreterin oder ein bestimmter Vertreter an der Ausschusssitzung teil, der oder dem dann die entsprechenden Sitzungsunterlagen zugestellt werden. Konnte die Anzeige der Verhinderung zur Teilnahme an Ausschusssitzungen nicht rechtzeitig vor Versendung der Einladungen mitgeteilt werden, so ist das ordentliche Mitglied des Ausschusses selbst für die Weiterleitung der Sitzungsunterlagen an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter verantwortlich. Stellvertretende Ausschussmitglieder sind berechtigt, jedes Mitglied des Ausschusses zu vertreten, das ihrer Fraktion angehört oder von ihr benannt ist. Die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter trägt sich als solcher in die Anwesenheitsliste unter Angabe der Uhrzeit, ab der die Vertretung wirksam wird, ein. An der Teilnahme verhin-

derte Ausschussmitglieder sind im Protokoll als „fehlend“ zu vermerken.

(7) Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner, die zu Mitgliedern von Ausschüssen berufen werden, sind bei ihrem Amtsantritt von der oder dem Ausschussvorsitzenden einzuführen und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Gehört eine sachkundige Einwohnerin oder ein sachkundiger Einwohner mehreren Ausschüssen an, so wird er nur einmal verpflichtet.

**Artikel 21**

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 13.09.2021

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

**NOTRUF-NUMMERN**

Polizeinotruf _____	<b>110</b>
Rettungsdienst (Feuerwehr) _____	<b>112</b>
Leitstelle Feuerwehr _____	<b>(03334) 304 80</b>
Polizeiwache Henningsdorf ____	<b>(03302) 8030</b>
Notfalltelefon (Virchow-Klinikum) _____	<b>(030) 450 553 534</b>
Ärztlicher Bereitschaftsdienst _____	<b>116 117</b>
Apothekennotdienst _____	<b>(0800) 00 22 833</b>
Giftnotruf Berlin _____	<b>(030) 19 240</b>
Krankenhaus Oranienburg ____	<b>(03301) 660</b>
Krankenhaus Henningsdorf ____	<b>(03302) 54 50</b>
Telefonseelsorge evangelisch	<b>(0800) 1110111</b>
Telefonseelsorge katholisch	<b>(0800) 1110222</b>
Frauenhaus Oranienburg _	<b>(03301) 20 80 40</b>
Notrufnummer für Frauen bei häuslicher Gewalt _____	<b>(0800) 166 016</b>
Gesundheitsamt _____	<b>(03301) 601 751</b>
Jugendamt _____	<b>(03301) 601 411</b>
Tierärztlicher Notdienst ____	<b>(033056) 43 800</b>
Tierheim Ladeburg _____	<b>(03338) 70 42 84</b>

**TERMINE**

**Sitzungstermine Hohen Neuendorf**

05.10.2021	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
07.10.2021	18:30 Uhr	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport	öffentlich
12.10.2021	18:30 Uhr	Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt	öffentlich
21.10.2021	18:30 Uhr	Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit	öffentlich
26.10.2021	18:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	öffentlich
28.10.2021	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich

**Termine Schiedsstelle**

**Sprechstunden:**

jeden 1. Dienstag im Monat  
16:00 bis 18:00 Uhr  
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Straße 2,  
16540 Hohen Neuendorf

**Nächster Termin:**

Dienstag, 05.10.2021



## Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

WBV „Schnelle Havel“, Mittelstraße 12, 16559 Liebenwalde

Wasser- und Bodenverband  
„Schnelle Havel“  
Mittelstraße 12  
16559 Liebenwalde

Verbandsvorsteher: Bodo Klein  
Geschäftsführer: Hans Frodl

Tel. 033054 – 20998 0  
Fax 033054 – 20998 19  
[mail@wbv-schnelle-havel.de](mailto:mail@wbv-schnelle-havel.de)

Datum: 10.09.2021

### Öffentliche Bekanntmachung

In der Zeit vom 02. August 2021 bis 28. Februar 2022 führt der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, das Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird!

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z.B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Gewässerrandstreifen herausgesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, Mittelstraße 12, 16559 Liebenwalde.



Frodl  
Geschäftsführer